

(Nr. 5073.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821, wegen Annahme der Staatsschuld-scheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859, aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. d. M. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821., betreffend die Annahme von Staatsschuld-scheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit (Gesetz-Sammlung S. 46.), auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigte Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler und die über diese Anleihe auszufertigenden Schuldschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald.
v. d. Heydt. Simonß. v. Schleiß. v. Bonin. v. Patow.
Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Rebigit im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(M. Decker).